ZBB 2007, 145

BGB § 626

Voraussetzungen der Kündigung von Organmitgliedern

OLG Saarbrücken, Urt. v. 31.07.2006 – 8 U 269/03–58, BKR 2007, 119 = WM 2006, 2364

Leitsätze:

1. Der fristlosen Kündigung des Dienstverhältnisses von Organen und Organmitgliedern von Gesellschaften, Genossenschaften und Sparkassen muss keine Abmahnung vorausgehen.

2. Der Abberufung und Kündigung eines Vorstandsmitglieds wegen wichtigen Grundes steht es grundsätzlich nicht entgegen, dass bezüglich der Person eines anderen Vorstandsmitgliedes vergleichbare Umstände vorliegen, die auch dessen Abberufung rechtfertigen würden.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG